Stadt Pleystein

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Pleystein Vom 18. Dezember 2013

Anschrift:

Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein

Telefon:

09654/9222-0

Fax: E-Mail: 09654/9222-25

poststelle@plevstein.de

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Pleystein Vom 18. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366) erlässt die Stadt Pleystein folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Pleystein vom 19. Dezember 2008, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 16. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

(1) § 9 Abs. 1 (Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
 - 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 - 3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12)
 - 4. Anonyme Urnengräber
 - 5. Grabnische in den Urnenstelen (Größe B/H/T: 38 cm x 38 cm x 40 cm)
 - 6. Kindergräber

(2) § 12 (Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Urnen können nur in den in § 9 genannten Gräber und Urnenstelen beigesetzt werden.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten sowie die Vorschriften über Reihengräber und Wahlgräber für die Grabnischen in den Urnenstelen entsprechend. Wird von der Stadt entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte bzw. die Grabnische in den Urnenstelen verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (7) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs 3) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Grabnische in den Urnenstelen.

(3) § 17 (Gestaltung der Grabmäler) erhält folgenden zusätzlichen Abs. 3:

Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenstelen zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Stadt zur Verfügung gestellte Verschlussplatte für die Grabnischen an den Urnenstelen zu verwenden. Die Gestaltung der Verschlussplatte hat der Nutzungsberechtigte nach den Vorgaben der Stadt (siehe Anlage 1) auf seine Kosten vorzunehmen.

(4) § 20 Abs. 2 (Entfernung der Grabmäler) erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und Grabeinfassungen bzw. die Verschlussplatten der Grabnischen in den Urnenstelen zu entfernen. Die abgeräumte Grabstelle ist einzuebnen und mit geeigneter Erde abzudecken. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen bzw. die Verschlussplatte entfernen zu lassen. Das Grabmal, die Grabeinfassung, die Verschlussplatte und das Grabzubehör gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Pleystein, den 18. Dezember 2013 Stadt Pleystein

Erster Bürgermeister